



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 22. Februar 2018 Nr. 251/2018

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 folgende

Änderung der Satzung über Stellung und Befugnisse von Tierschutzbeauftragten der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 26.03.2004, zuletzt geändert am 23.06.2004 (60/2004)

beschlossen:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Tierschutzbeauftragten werden im Einvernehmen mit dem Senat von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Die Bestellung gilt für alle Hochschuleinrichtungen. Sie setzt die Zustimmung der zu bestellenden Person voraus.

2. § 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Ebenso wird eine Stellvertretende Tierschutzbeauftragte oder ein Stellvertretender Tierschutzbeauftragter bestellt; Abs. (1) und (2) Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

Sie oder er vertritt die Tierschutzbeauftragten während der Abwesenheit und entlastet sie in der Betreuung einzelner Versuchsvorhaben gemäß jeweiliger Absprache, von der die Leiter der betroffenen Versuchsvorhaben durch die Tierschutzbeauftragten zu unterrichten sind.

Die oder der Stellvertretende Tierschutzbeauftragte ist für diese Versuchsvorhaben mit allen Rechten und Pflichten zuständig. Die oder der Stellvertretende Tierschutzbeauftragte ist auch für die Versuchsvorhaben zuständig, welche einer der Tierschutzbeauftragten selbst durchführt.

3. § 3 erhält folgende neue Überschrift:

Rechtsstellung und Aufgaben der Tierschutzbeauftragten

4. § 3 erhält einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten unter den berufenen (stellvertretenden) Tierschutzbeauftragten richten sich nach Anlage 1. Die Zuständigkeit der oder des einzelnen Tierschutzbeauftragten für die einzelnen tierexperimentellen Vorhaben wird nach interner Aufgabenverteilung vom 1. Tierschutzbeauftragten bestimmt. Fachliche Spezialisierungen werden berücksichtigt.

5. § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Antrag wird der/dem Tierschutzbeauftragten vor der Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Der/Die jeweils gem. Anlage 1 verantwortliche Tierschutzbeauftragte ist für das von ihm/ihr bearbeitete Versuchsvorhaben mit allen Rechten und Pflichten zuständig.

6. Die Satzung erhält folgende Anlage 1:

Anlage 1 zur Satzung über Stellung und Befugnisse von Tierschutzbeauftragten der Tierärztlichen Hochschule Hannover:

Aufgabenverteilung der Tierschutzbeauftragten gem. § 3:

Tierschutzbeauftragter

- Zuteilung und Bearbeitung von Tierversuchsanträgen und -anzeigen
- Bearbeitung der Dissertationsanzeigen (Dr. vet. med./PhD/Dr. rer. nat.)
- Leitung des Tierschutzausschusses

Tierschutzbeauftragter

- Bearbeitung von Tierversuchsanträgen und -anzeigen

stellvertretender Tierschutzbeauftragter

- Bearbeitung von Tierversuchsanträgen und -anzeigen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung für im Bereich Tierversuch tätige Personen

alle Tierschutzbeauftragten

- Teilnahme an den regelmäßigen Tierschutzausschusssitzungen
- Teilnahme an den regelmäßigen Begehungen mit Vertretern des Veterinäramts Hannover (Besichtigung der dezentralen Tierhaltungen, Genehmigung neuer Tierhaltungen)

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Änderung der Satzung über Stellung und Befugnisse von Tierschutzbeauftragten der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, den 22.02.2018

Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif